

114. Münster den 26. April 1805. (H. 2. b. Auswand. nach Spanien.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Nebst Darstellung der schändlichen Absichten der Verbreiter des durchaus falschen Gerüchtes: daß die königl. spanischen Gesandtschaften die Auswanderungen nach Spanien und vorzüglich nach Mallaga durch Ertheilung von Pässen und Geld-Vorschüssen beförderten, wird vor den Verleitungen desfalliger Emissare gewarnt, und deren Denunciation, Beaufsichtigung und Verhaftung den Unterthanen und Behörden (unter Verheißung von Geld-Prämien) dringend empfohlen und resp. zur Pflicht gemacht.

115. Münster den 3. Mai 1805. (E. 7. b. Prozeß gegen Colonen.)

Königl. preuß. Regierung.

In Absicht der gutherrlichen Denunciationen, wenn wider Eigenbehörige im Erbfürstenthum Münster Klagen erhoben werden, wird, den sämtlichen Untergerichten zur Nachachtung, Folgendes festgesetzt:

„I. Bei den nicht königl. Eigenbehörigen ist es hinreichend, wenn dem Gutsherrn die Abschrift der Klage mit den Anlagen derselben und die hierauf erlassene Verfügung nachrichtlich zugefertigt wird.“

„Diese Zufertigung geschieht von einem jeden Gericht an die innerhalb seiner Jurisdiction wohnende Gutsherrschaft gewöhnlichermaßen durch den Vogt, an diejenige aber, die ausserhalb desselben wohnt, durch Requisition an die Orts-Post-Behörde, und wo solche nicht vorhanden ist, durch Requisition der Ortsgerichte, damit jedesmal von der geschehenen Denunciation ab Actis constiret.“

„II. Was aber die königl. Eigenbehörigen betrifft, so muß, wenn Klagen wider diese angestellt werden, die Denunciation an die Amts-Rentmeister, und nach Unterschied an die Rentey-Administration verfügt werden; jedoch ist dabei dahin zu sehen, daß den besagten Eigenbehörigen eine so hinlängliche geraume Frist zur Beantwortung der Klage verstattet

„wird, damit die Amtsrentmeister und die Administratoren vorher über die Lage des Rechtsstreites an die Kriegs- und Domainen-Kammer berichten und von derselben mit Instruktion versehen werden können, ob für die Eigenbehörigen eine Einlassung auf die Klage, oder aber eine Befriedigung des Klägers rätlicher sey.“

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 10. Sept. ej. a. (H. 2. b.) mit Hinweisung auf die obigen Vorschriften die Ansetzung hinlänglich geräumiger Fristen wiederholt befohlen; sodann auch, unter Bezugnahme auf die Eigenthums-Ordnung pars 4. Tit. 5. §. 9, die Gerichte angewiesen, keine Klagen der königlichen Eigenbehörigen ohne vorherigen Consens ad agendum von Seiten der Gutsherrschaft anzunehmen.

116. Berlin den 6. Mai 1805. (Y. g. Alimentation der Gefangenen.)

Der Königl. preuß. Großkanzler.

Zur näheren Bestimmung der, wegen Alimentation der Schuld-Gefangenen im §. 143. Tit. 24. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften, wird die Verbindlichkeit des Gläubigers, seinem inhaftirten Schuldner selbst Arbeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu verschaffen, festgesetzt. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2940.)

117. Berlin den 14. Mai 1805. (Y. g. Salzregal.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Publikandum wegen der stattgefundenen Vertheilung der, seit dem Jahre 1796 unter einer General-Salz-Administration vereinigten, Geschäftsführung der Salz-Regie, unter die vorhandenen Behörden. — Der Ankauf des fremden Salzes und sämtliche Geldgeschäfte der Salz-Verwaltung werden fortwährend von der General-Direktion der Seehandlungs-Gesellschaft besorgt; die Salz-Fabrikation und der Betrieb der Salzwerke wird mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement vereinigt, und die Versorgung der Magazine und Faktoreien, so wie die Aufsicht über den Debit, und die Verhütung und Bestra-

fung der Contraventionen dem Accise- und Zoll-Departement übertragen, unter dessen Leitung die Kriegs- und Domainen-Kammern die polizeiliche Aufsicht über den Detail-Handel des Salzes, über dessen Qualität, Maaß und Gewicht führen, und die Salztaxen bestimmen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2941.)

118. Münster den 17. Mai 1805. (E. 7. b. Adliche Güter.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. April d. J. soll: „bis zur erfolgten gesetzlichen Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, bloß mit Ausnahme von Mühlen und Krügen oder ähnlichen geringen Pertinenzien, die Bererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke oder eines großen Theils derselben, nicht ohne vorherige Prüfung der betreffenden Kammern und darauf erfolgte Immediat-Genehmigung, welche von dem vorgesetzten Provinzial-Departement vorher nachgesucht werden muß, Statt finden.“ (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2937.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Münster hat am 24. Mai ej. a. die gleichmäßige Bestimmung den sämtlichen Untergerichten mit dem Zusatz eröffnet, daß die hypothekarische Eintragung dergleichen Veräußerungen nur nach Beibringung des erforderlichen landesherrlichen Consenses statthast ist. (Conf. l. c. p. 2941.)

118a. Berlin den 18. Mai 1805. (A. a. Instanzenzug für die geistl. Gerichte.)

Der königl. preuß. Groß-Kanzler und der Staats-Minister von Schrötter.

Auf Euern Bericht vom 8. d. M. wollen Wir Euch hiermit authorisiren, die darin genannten Akten, in Sachen Tyrell wider Stihues und Herthoff wider Koxel, wenn solche zum Spruch in Revisorio gehörig eingeleitet

sind, zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses an das Officialat-Gericht zu Hildesheim zu übersenden, welchem heute von dieser Verfügung Nachricht gegeben ist.

An das Officialat-Gericht zu Münster.

119. Münster den 18. Mai 1805. (W. b. Brandassekuranz-Beiträge.)

Königliche und fürstliche Deputirte,
zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstifts Münster.

Zur Tilgung der Vorschüsse ad 13000 Rthlr. und behufs der noch zu leistenden Entschädigungen von circa 31000 Rthlr., welche der bis zum 1. Juni 1804 bestandenen Feuer-Societät des vormaligen (unge-theilten) Hochstifts Münster gemacht worden und resp. noch obliegen, wird auf alle im Mai v. J. in die Brandversicherungs-Kataster eingetragen gewesene Gebäude, ein Beitrag von 3 Pfennig auf jede Pistole (5 Rt.) des versicherten Kapitalwerthes ausgeschrieben und dessen Einzahlung mit der Schatzung pro Juli oder August c. a. befohlen, sodann werden alle diejenigen, welche an die Feuer-Societäts-Kasse des vormaligen Hochstifts Münster, bis zum 31. Mai 1804 inclusive; noch Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, Letztere — unter dem Präjudiz: daß sonst keine weitere Rücksicht darauf wird genommen werden — bei Einzahlung des jetzigen Beitrags unfehlbar anzumelden.

120. Münster den 18. Mai 1805. (W. b. Schulkasse des Hochstifts Münster.)

Königliche und fürstliche Deputirte,
zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstifts Münster.

Aufforderung an alle diejenigen, welche noch Zulagen, Prämien, Lehr- und Unterhaltsgelder von der gemein-